



NAUTIMA® Besondere Bedingungen 2015 für die
Ausfalldeckung von rechtskräftig ausgeurteilten und
vollstreckbaren Forderungen im Rahmen der Haft-
pflichtversicherung von Wassersportfahrzeugen
NAUTIMA® BB Ausfalldeckung '15
(Stand: 01.07.2015)

NA_094_0715

**Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forde-
rungen gegenüber Dritten gilt folgendes:**

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Nach Maßgabe der NAUTIMA® Allgemeine Bedingungen 2015 für die
Haftpflichtversicherung von Wassersportfahrzeugen - Deutschland -
NAUTIMA® AVB Haftpflicht '15 sind Schäden versichert, die der Versiche-
rungsnehmer oder der/die mitversicherte/n Person/en dadurch erleiden,
dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Ur-
teil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines Haftpflicht-
schadens ganz oder teilweise nicht erfüllen kann. Darüber hinaus besteht
Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen vorsätzliches
Handeln des Dritten zugrunde liegt.

Haftpflichtschaden ist das Schadeneignis, das den Tod, die Verletzung
oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die
Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte,
und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n
Person/en den schadenverursachenden und schadenersatzpflichtigen Drit-
ten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen In-
halts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat/haben.

§ 2 Voraussetzungen der Leistungspflicht

- 1 Der Dritte muss zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles seinen festen
Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder ein
deutsches Gericht muss zuständig sein.
- 2 Die Leistungspflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Versiche-
rungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten
ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen des Haftpflichtscha-
dens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
- 3 Die Leistungspflicht tritt ebenfalls ein, wenn der Versicherungsneh-
mer oder der/die mitversicherte/n Person/en nachweist/en, dass trotz
der Voraussetzungen der Nr.2 die Forderungen durch Vereinbarung
von Ratenzahlungen nicht innerhalb von 5 Jahren befriedigt werden
können.
- 4 Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen
ist auch ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil, ein Vollstre-
ckungsbescheid oder gerichtlich vollstreckungsfähiger Vergleich oder
notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der
hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangs-
vollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- 5 Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versiche-
rungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder For-
derungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des
Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Bef-
riedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint,
zum Beispiel weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgege-
ben hat oder in der örtlichen Schuldnerdatei des Amtsgerichts ge-
führt wird.

§ 3 Ausschlüsse

- 1 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden
eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Kasko-
versicherung) oder aus einer für den Dritten bestehenden Haft-
pflichtversicherung beansprucht werden kann.
- 2 Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der
versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger oder
Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

§ 4 Selbstbehalt

An jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schadeneignis betei-
ligt sich der Versicherungsnehmer mit EUR 2.500,00 selbst.

§ 5 Obliegenheiten

- 1 Der Versicherer ist zur Leistung erst verpflichtet, wenn der Nachweis
der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist. Hierzu hat der Versiche-
rungsnehmer das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers
oder den Beschluss eines Vollstreckungsgerichts vorzulegen, aus
dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Schaden anzu-
zeigen, sobald ihm bekannt wird, dass zur Durchsetzung seiner For-
derungen möglicherweise gerichtliche Schritte erforderlich sind. Er ist

dabei verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum
Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf
den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer
kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurtei-
lung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzureichen.
3 Bei Verstoß gegen die in Nr.2 genannten Obliegenheiten ist der Ver-
sicherer nach Maßgabe des § 13 Nr.6 NAUTIMA® AVB Haft-
pflicht '15 von der Leistung frei.

§ 6 Abtretung

Der Versicherungsnehmer und/oder die versicherte/n Person/en ist/sind ver-
pflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des
Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutre-
ten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.